

Erlass des Nds. MI vom 19.02.2014 per Email

61.21 - 12232/ 2-0

**a) Leitfaden des BMAS zu Arbeitsmarktzugang und -förderung für Flüchtlinge**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

"in der Annahme Ihres Interesses" möchte ich Sie auf eine neue - eigentlich für Beschäftigte der Job-Center gedachte - Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufmerksam machen, die eine gute Arbeitshilfe für die Praxis darstellt. In der Broschüre, die das neue Recht berücksichtigt, geht es u.a. um die Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs für Geduldete, Asylsuchende und Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel (Link: <http://azf2.de/wp-content/uploads/2009/02/Leitfaden-AfA-und-JC-2014-Nds-Version.pdf>).

**b) Nebenbestimmungen zur Beschäftigung**

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass nur während der Dauer des allgemeinen einjährigen Arbeitsverbots für **Geduldete** ohne Voraufenthalt (§ 32 Abs. 1 BeschV) oder bei individuell ausgesprochenem Beschäftigungsverbot (§ 33 BeschV) die Nebenbestimmung "*Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nicht gestattet*" verfügt werden soll. Nach Ablauf des einjährigen Arbeitsverbots ist die Duldung mit den Nebenbestimmungen "*Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG); Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet*" zu versehen. Nach insgesamt vierjährigem Aufenthalt kann "*Beschäftigung gestattet*" verfügt werden.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die in § 32 Abs. 2 BeschV genannten Tätigkeiten (Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste usw.) keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen und deswegen auch während des einjährigen Verbots nach § 32 Abs. 1 BeschV ausgeübt werden dürfen.

Die **Aufenthaltsgestattung** von Asylsuchenden ist nach Ablauf des gesetzlichen neunmonatigen Arbeitsverbots (§ 61 AsylVfG) mit den Nebenbestimmungen "*Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG); Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet*" zu versehen. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gruß, Werner Ibandahl

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

- Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -  
Hannover, Telefon: (0511) 120 6470  
[werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de](mailto:werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de)